



Satzung

Der Kreisverband Westerwald der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gibt sich nachstehende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisverband (KV) führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Westerwald.“
2. Über den Sitz des Kreisverbands entscheidet der jeweilige Vorstand.
Der KV ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bezirk Koblenz und damit auch des Landesverbandes (LV) Rheinland-Pfalz der GEW und als solcher auch des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

§ 2

Entsprechungen

Wird anstelle eines / einer Vorsitzenden ein Leitungsteam (LT) gewählt, so gelten alle Regelungen entsprechend. Das LT entscheidet über seine Arbeitsaufteilung.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Kreisverbands sind:

1. Die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung ,
2. die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
3. die Mitarbeit an Aufgaben des Bezirks- und Landesverbands.
4. Dieser Zweck kann unter anderem erreicht werden durch
 - a) die Arbeit der GEW in allen satzungsgemäßen Organisationen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen;
 - b) berufliche Fortbildung und gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder;
 - c) Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Bildungswesens im Westerwaldkreis;
 - d) Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Personal- und Betriebsvertretung sowie der kirchlichen Mitarbeitervertretung auf allen Ebenen;
 - e) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder;
 - f) Herausgabe von Publikationen;

- g) Unterstützung von Kampfmaßnahmen des Bundes- und Landesverbands;
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit.

§ 4

Organisationsbereich und Mitgliedschaft

1. Der Organisationsbereich des KV umfasst das Gebiet des Westerwaldkreises.
2. Mitglied kann sein, wer im Organisationsbereich seinen Dienst- oder Wohnsitz hat. Ausnahmen gelten analog der Bundessatzung.
3. Der KV ist zuständig für
 - a) die Beschäftigten der pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - b) die Beschäftigten von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
 - c) die Beschäftigten in privaten Bildungseinrichtungen.
 Dies gilt ebenso für Ruheständler und Arbeitslose der vorgenannten Gruppen.
4. Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in § 4 Absatz 3 genannten Berufe oder in Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4c vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen.
5. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Parteizugehörigkeit, religiöses Bekenntnis, Rasse, Alter, Geschlecht oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt.

§ 5

Regelungen der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Landesverband vollzogen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.

Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der jeweils gültigen Landessatzung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

1. Unter Beachtung der Satzung des Landesverbandes und des Bezirksverbandes regelt der Kreisverband seine Angelegenheiten selbstständig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Landesverband.

2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Bundesgewerkschaftstag festgelegt wird. Über die Höhe der Beitragsanteile des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes entscheiden die jeweiligen Gewerkschaftstage. Der Kreisverband ist an diese Beschlüsse gebunden.

§ 7

Fachgruppen und Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung der besonderen Belange einer Schulart oder eines Erziehungsbereiches und der dort tätigen Mitglieder können innerhalb des Kreisverbandes Fachgruppen und Ausschüsse eingerichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Berufs- oder Personengruppe mindestens 5 Mitglieder zählt. Wenn die Zahl 5 nicht erreicht wird, entscheidet die Generalversammlung.
2. Die Fachgruppenmitglieder wählen ihre Fachgruppenvorsitzenden. Diese werden von der Generalversammlung bestätigt.
3. Die Fachgruppenvorsitzenden und die Vorsitzenden der Personengruppen (insbesondere der Senioren und Junge GEW) sind Mitglieder des Kreisvorstands.
4. Der Vorsitzende des KV vertritt im Einvernehmen mit den Fachgruppen- bzw. Ausschussvorsitzenden die Belange der jeweiligen Fach- oder Personengruppe gegenüber Behörde und Öffentlichkeit.
5. Der Kreisvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Fach- bzw. Personengruppen Vertreter zu entsenden.
6. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand oder dem Leitungsteam.
7. Im Etat sind Mittel für die Fach- und Personengruppen einzusetzen.

§ 8

Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbands sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) die Mitgliederversammlung (MV),
- c) der Kreisvorstand (KV),
- d) das Leitungsteam (LT).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KV. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und trifft erforderliche Entscheidungen. Alle vier Jahre findet eine GV statt.
2. Der Generalversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, ggf. eines Leitungsteams,
 - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über Tätigkeits-, Kassen- und Prüfberichte
 - c) die Benennung der Kassenprüfer,

- d) die Bestätigung der Fach- und Personengruppenvorsitzenden,
 - e) die Wahl der Delegierten zum nächsten Bezirksgewerkschaftstag,
 - f) die Wahl der Delegierten zum nächsten Landesgewerkschaftstag.
3. Die Durchführung der Generalversammlung wird von der Geschäftsordnung des Bezirks- und Landesverbandes geregelt.
 4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Auflösung des KV kann nur mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
 5. Die Einladung zur GV muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin in geeigneter Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Antragsberechtigt für die Generalversammlung sind der Kreisvorstand, die Fach- und Personengruppen und jedes Mitglied des KV.
 6. Jedes Mitglied kann während der GV Abänderungs- und Ergänzungsanträge einbringen. Neue Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit beschließt.
 7. Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
 8. Auf einer a. o. Generalversammlung kann die Einberufung einer neuen GV mit der Tagesordnung „Wahl eines neuen Vorstands“ beschlossen werden. Der zeitliche Abstand beider Generalversammlungen beträgt mindestens vier Wochen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Der / Die Kreisvorsitzende ist gehalten, in den Jahren zwischen den Generalversammlungen jeweils eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Gegenstand der MV ist in der Regel ein aktuelles Thema der Bildungs- oder Gewerkschaftspolitik.

§ 11

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand erhält von der Generalversammlung seinen Auftrag für eine Wahlperiode (4 Jahre).
2. Der Kreisvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.
4. Die/Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Kreisverbandes und vertritt ihn im Rahmen der Vorstandbeschlüsse.
5. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden leitet die/der Stellvertreter/in.
6. Die GV kann statt eines/einer Vorsitzenden ein aus 4 oder 5 Personen bestehendes Leitungsteam wählen. Diesem gehören an: der/die Geschäftsführer/in, der/die Rechner/in und 2 oder 3 weitere Vorstandsmitglieder.
7. Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
8. Die Sitzungen des Kreisvorstands sind öffentlich für alle Mitglieder des Kreisverbands. Zu den Vorstandssitzungen kann der/die Vorsitzende sachkundige

Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme einladen. Über das außerordentliche Rederecht entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Ehrenvorsitzende (sofern ein/e Ehrenvorsitzende/r von der Mitgliederversammlung gewählt ist),
- b) die/der Vorsitzende,
- c) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der/die Geschäftsführer/in,
- e) der/die Rechner/in,
- f) der/die Leiter/in des Referats Beamten-, Angestelltenrecht und Rechtsschutz,
- g) die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen.
- g) Der Kreisvorstand kann Beisitzer wählen, die bestimmte Vorstandsmitglieder in ihrem Arbeitsbereich unterstützen.

§ 12

Das Leitungsteam

Wird auf Beschluss der Generalversammlung die Leitung des Kreisverbands einem Leitungsteam übertragen (vgl. § 9 Absatz 2a und § 11 Abs. 6), so entscheidet dieses über die Aufgabenverteilung.

§ 13

Auflösung des Kreisverbands

Steht die Auflösung des Kreisverbands an, so muss eine Generalversammlung zu diesem Zweck und nur mit diesem eine Tagesordnungspunkt einberufen werden. Zur Auflösung kommt es, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür stimmen. Das Vermögen Des Kreisverbands wird dann auf den Bezirksverband Koblenz ggf. auf den Landesverband Rheinland-Pfalz übertragen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. 11. 1978, geändert am 8. 2. 1999 und geändert am 18. April 2007.